



Informationen über die Zusatzversicherung

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind die Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner, die regelmäßig wie Unternehmer selbständig Tätigen, die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag sowie freiwillig versicherte Imker bei der Berufsgenossenschaft umfangreich abgesichert. Lediglich bei den Geldleistungen (Renten, Verletzengeld) hat der Gesetzgeber nur eine verhältnismäßig geringe Grundsicherung geschaffen. Anders als bei Arbeitnehmern und Aushilfen, die nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, gelten hier pauschalierte Berechnungswerte.

Dieser Jahresarbeitsverdienst (JAV) ist gesetzlich, ohne die Berücksichtigung von Altersabschlägen, wie folgt festgesetzt:

- für Unternehmer, deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner, die regelmäßig wie Unternehmer Tätigen und die freiwillig versicherten Imker auf 13.941,12 €
- für die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag auf 23.688,00 € (22.428,00 € Ost)

Das tägliche Verletzengeld ist ebenfalls gesetzlich festgelegt und beträgt für den genannten Personenkreis derzeit 20,16 €.

Für Unternehmer im Dienstleistungsbereich (z. B. Lohnunternehmen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus), die generell keinen Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe haben, beträgt das tägliche Verletzengeld derzeit 30,98 €.

Diese Geldleistungen decken den tatsächlichen Einkommensverlust häufig nicht ab.

Eine solche Lücke in Ihrem Versicherungsschutz können Sie bei uns durch eine Zusatzversicherung schließen.

Stichworte zur Zusatzversicherung

| | |
|---------------------------------------|--|
| Berechtigter Personenkreis | <ul style="list-style-type: none">• Unternehmer und Gleichgestellte (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit beherrschendem Einfluss)• mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner (mit Leistungseinschränkungen bei Arbeitsvertrag)• nicht nur vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag• freiwillig versicherte Imker |
| Zusätzliche Versicherungssumme | <ul style="list-style-type: none">• mindestens 2.500,00 €• höchstens 50.000,00 €• nur für volle 100,00 € |
| Beitrag pro Jahr | <ul style="list-style-type: none">• die Beiträge zur Zusatzversicherung werden jährlich nachträglich erhoben und können für das laufende Geschäftsjahr noch nicht angegeben werden• für das Jahr 2019 hätte der Beitrag 1,91 € für je 100,00 € des vereinbarten zusätzlichen Jahresarbeitsverdienstes betragen• beginnt oder endet die Zusatzversicherung im Laufe eines Jahres, erfolgt eine anteilige Beitragsberechnung |
| Beginn der Zusatzversicherung | <ul style="list-style-type: none">• zum beantragten Zeitpunkt, frühestens am Tag nach Antragseingang |
| Ende der Zusatzversicherung | <ul style="list-style-type: none">• Tag des Ausscheidens aus dem Kreis der Versicherungsberechtigten• zum Ende des Monats, in dem die Kündigung bei der Berufsgenossenschaft eingeht• erlischt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beitrag binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist |



| | |
|------------------|---|
| Sonstiges | <ul style="list-style-type: none">• für Zahlungen aus der Zusatzversicherung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die gesetzlichen Ansprüche• das Verletztengeld aus der Zusatzversicherung wird zusätzlich auch neben der Betriebs- und Haushaltshilfe ausgezahlt• für die Gewährung von Verletztengeld aus der Zusatzversicherung gilt eine Wartezeit von 2 Wochen• für die Gewährung von Verletztenrente aus der Zusatzversicherung gilt für die als Unternehmer Versicherten und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner eine Wartezeit von 26 Wochen und für regelmäßig wie Unternehmer selbständig Tätige und freiwillig Versicherte eine Wartezeit von 13 Wochen• der zusätzliche Jahresarbeitsverdienst gilt nur, soweit die Zusatzversicherung zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls bestand oder bei einer Berufskrankheit vor dem Zeitpunkt bestand, ab dem eine berufliche Verursachung der Krankheit, unabhängig vom Schweregrad, vorlag; im Falle einer Wiedererkrankung gilt nur die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebende Zusatzversicherung• Bitte beachten Sie auch die ergänzenden Hinweise in den Berechnungsbeispielen |
|------------------|---|